



## **Reglement Qualitätskommission**

### **1. SGI Qualitätskommission**

Die SGI Qualitätskommission ist ein ständiger Ausschuss, der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI).

Die Qualitätskommission beschäftigt sich mit der Sicherung und Weiterentwicklung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich sinnvollen Betreuung kritisch kranker Patientinnen und Patienten jeden Alters ein. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der kritisch kranken Patientinnen, Patienten und Angehörigen.

Sie stützt sich dabei auf drei Kernelemente:

- Patientensicherheit
- Qualitätssicherung
- Qualitätsentwicklung

Die Qualitätscharta dient als Arbeitsgrundlage der Qualitätskommission.

### **2. Aufgaben**

Die Qualitätskommission erarbeitet im Auftrag des Vorstandes der SGI Empfehlungen für Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Patientensicherheit in der Intensivmedizin. Soweit sinnvoll, setzt sie diese direkt um.

Sie soll mit anderen Organen der SGI und weiteren interessierten Gruppierungen innerhalb und ausserhalb der SGI zusammenarbeiten. Die Qualitätskommission entwickelt und unterhält den Kontakt zu anderen Organisationen.

Die Qualitätskommission entscheidet, welche Themen des Aufgabenbereichs, in welcher Reihenfolge und Priorität projiziert, bearbeitet und realisiert werden. Sie erarbeitet die dazu notwendigen Arbeitspapiere und Dokumente. Die Qualitätskommission berichtet dem Vorstand über ihre Tätigkeiten und den Entwicklungsstand der Projekte.

### **3. Entscheidungsbefugnis**

Die Kommission entscheidet im Rahmen ihrer Aufgaben und Projekte selbständig. Entscheide, wie die Durchführung von offiziellen Anlässen, Absprachen, Verhandlungen mit externen Partnern bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der SGI respektive der Generalversammlung gemäss Statuten.

Entscheide der Kommission werden innerhalb der Kommissionssitzungen durch die Sitzungsteilnehmer gefällt. Die Kommission ist mit der Teilnahme von mindestens vier Mitgliedern entscheidungsfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin. Die Entscheide werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird dem SGI Vorstand zugestellt.

### **4. Zusammensetzung**

Die Kommission ist interprofessionell und besteht aus SGI-Mitgliedern. Eine breite, repräsentative Vertretung wird angestrebt. Sie umfasst mindestens sechs Mitglieder. Die Mitglieder sollten folgende Eigenschaften aufweisen:

- Bereitschaft zur Weiterentwicklung in Q-Fragen
- Positioniert sich zu Q Fragen
- Engagement des einzelnen Mitglieds
- Regelmässige Teilnahme an den Kommissionssitzungen

Die Wahl von Mitgliedern richtet sich nach den Statuten der SGI.

Ein Mandat dauert für alle Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl beschränkt sich in der Regel auf 3 Mandatsdauern.

Nichtständige Mitglieder oder externe Bevollmächtigte können themenspezifisch beigezogen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und keine Entscheidungsbefugnis.

Es gilt die Spesenregelung der SGI.



## **5. Co-Präsidentschaft**

Die Qualitätskommission wird als Co-Präsidentschaft geleitet. Die leitenden Personen sind ordentliche Mitglieder der SGI und koordinieren die Tätigkeit der Kommission (Einberufung, Traktanden, Protokoll, etc.). Die Co-Präsidentschaft wird auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand der SGI gewählt. Allfällige Abwesenheiten werden abgesprochen und durch die zweite Person der Co-Präsidentschaft vertreten.

## **6. Spezifische Aufgaben der Kommissionsmitglieder**

Die spezifischen Aufgaben der Kommissionsmitglieder werden nach der Gründung der Kommission festgelegt und durch den Vorstand der SGI verabschiedet.

## **7. Arbeitsweise der Kommission**

Die Qualitätskommission trifft sich zu mindestens vier Sitzungen pro Jahr. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Eine Kopie des Protokolls wird an das administrative Sekretariat der SGI gesandt.

## **8. Sekretariat der Kommission**

Die Qualitätskommission wird durch das administrative Sekretariat der SGI unterstützt.

## **9. Liste der von der Kommission erstellten und aktualisierten Dokumente**

Die von der Qualitätskommission erstellten Dokumente, welche für die Publikation vorgesehen sind müssen vorgängig durch den SGI-Vorstand genehmigt werden.

Die Qualitätskommission ist verantwortlich für die Aktualisierung der Qualitätscharta.

## **10. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde am 14. September 2017 vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Weiter wurde das Reglement am 20. Januar 2023 gemäss dem Beschluss vom Vorstand am 13. September 2022 angepasst. Die Änderung über die Co-Präsidentschaft tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.